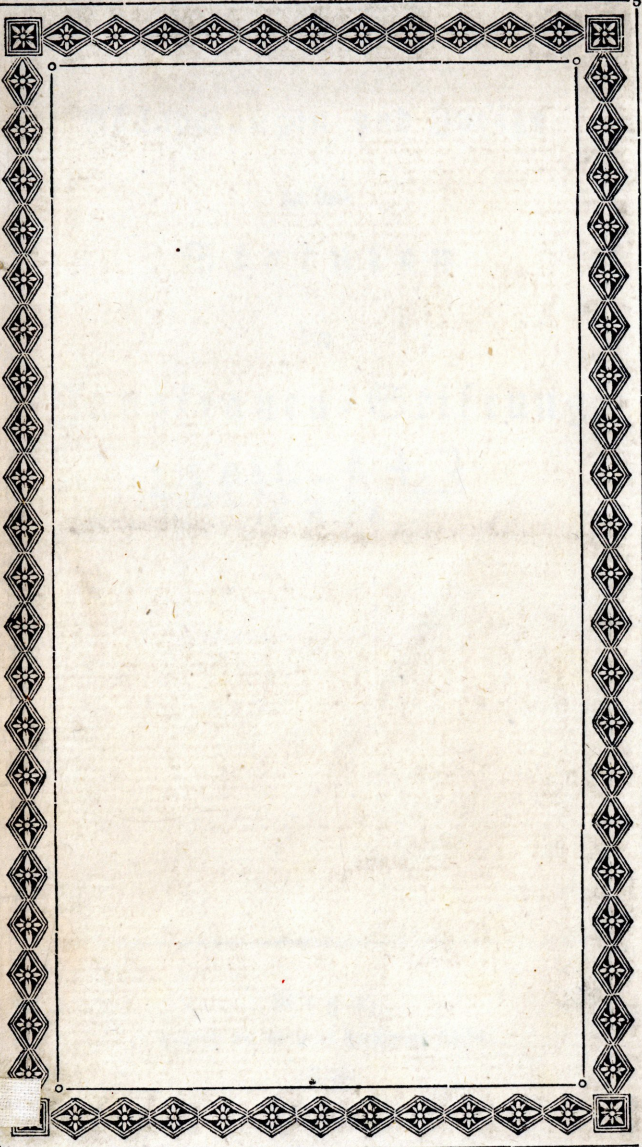


Handwritten text in the left margin, possibly a page number or title, written in a cursive script.



Abänderungen und Zusätze

zu den

Statuten

der

Jungfrauen = Stiftung

in Riga.

R i g a,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

1823.

Einleitung.

Nicht immer gut ist es, die bei Errichtung wohlthätiger Stiftungen getroffenen Anordnungen oft abzuändern, besonders wenn die Zweckmäßigkeit der letztern sich durch eine lange Reihe von Jahren bewährt hat. Um deswillen sind denn auch die Statuten der schon seit dem Jahre 1805 bestehenden Jungfrauen-Stiftung in Riga bis hierzu nicht abgeändert worden, sondern haben nur hier und da, durch einzelne Beschlüsse der Gesellschaft, einige Modificationen erhalten. Letztere sind nun durch die aus den Mitgliedern dieser Stiftung erwählten Comitée's, um Vorschläge zu den etwa erforderlichen Abänderungen und Zusätzen zu den Statuten der Jungfrauen-Stiftung zu machen, in den Jahren 1815 und 1823 der

Gesellschaft vorgelegt, von dieser genehmiget, hierauf von Einem Hochedlen und Hochweisen Rathe bestätigt worden; und werden hiermit den gegenwärtigen und künftigen Theilnehmern an dieser Stiftung zur Kenntniß und Wissenschaft gebracht.

Zum 1sten Kapitel.

§. 3.

- 1) Die Zahl der aufzunehmenden Mitglieder, mit Inbegriff der Stifter, wird auf 150 festgesetzt. Demohngeachtet bleiben aber
- 2) alle die Gesetzes-Vorschriften, welche nach den Statuten für die, in letztern angenommene, Zahl von 300 bestimmt worden, in Kraft.
- 3) Diejenigen Mitglieder dieser Stiftung, deren Töchter entweder schon verheirathet, oder mit Tode abgegangen sind, so wie die bejahrten Töchterlosen Väter und Wittwen, ingleichen die bejahrten unverheiratheten Männer, sollen als Ehren-Mitglieder die-

fer Stiftung angesehen und erklärt werden, jedoch dergestalt, daß dieselben nach wie vor alle Rechte der ordentlichen Mitglieder genießen; dagegen aber auch alle, den Letztern obliegenden, Verbindlichkeiten erfüllen. In die Stelle dieser ernannten Ehren-Mitglieder sollen nun diejenigen, welche in die Jungfrauen-Stiftung aufgenommen zu werden wünschen, sich dazu qualificiren, und durch vorhergegangenes Ballotement angenommen worden, treten, dergestalt, daß die Ehren-Mitglieder nicht mehr zu der auf 150 bestimmten Mitglieder-Zahl gerechnet, und letztere durch neu hinzutretende Mitglieder ergänzt werden soll.

4) Als aktive Mitglieder der Jungfrauen-Stiftung sind anzusehen:

a) Familien-Väter, welche einen Stamm bilden, und das Recht haben, ihre unverheiratheten Töchter bei dieser Stiftung einzuschreiben.

b) Verheirathete kinderlose Männer.

c) Unverheirathete Männer.

Diese sub b) & c) erwähnten aktiven Mitglieder haben und behalten

jedoch das Recht, Jungfrauen eines andern Stammes aufgeben oder einschreiben zu dürfen, für welche letztere aber ein besonderes Eintrittsgeld von jedem Stamme zu erlegen ist.

d) Wittwen für ihre Töchter, und

e) verwaisete Jungfrauen.

Jedoch können Wittwen für ihre Töchter, und verwaisete Jungfrauen die Mitgliedschaft nur durch ihre resp. Rathsfreunde, Vormünder oder Assistenten erhalten, letztere aber niemals als Mitglieder dieser Stiftung angesehen werden, und daher auch weder das Stimmrecht besitzen, noch zur Administration gezogen werden.

Zum 1sten Kapitel.

§. 4.

Die in Zukunft der Stiftung beitreten, sind der in der 5. Sect. des 4ten §. besagten Kapitels bestimmten Einbuße, in Rücksicht des Alters der aufzunehmenden Junfrauen, ohne Ausnahme unterworfen.

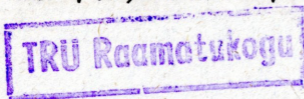
Da die Zahl der Mitglieder mit 150 gänzlich geschlossen ist: so kann, so lange keine Va-

canz eines aktiven Mitgliedes mit sämmtlichen von ihm eingeschriebenen, zu seinem Stamme gehörigen, Jungfrauen entsteht, kein neues Mitglied aufgenommen werden.

Derjenige, der die Anwartschaft zum Eintritt als Mitglied gehabt, zahlt bei seinem Eintritt als wirkliches Mitglied zum Fond eine Summe, die nicht unter 13 Rubel S. M. betragen darf, und außerdem 30 Kop. S. M. für ein gedrucktes Exemplar der Statuten, wie auch für eine jede von ihm zur Stiftung eingeschriebene Jungfrau, einen Beitrag von überhaupt 40 Rubeln S. M., welcher Beitrag auf einmal, oder jährlich pränumerando theilweise mit wenigstens 4 Rubel S. M. am jedesmaligen Stiftungstage entrichtet werden muß.

Uebrigens verbleibet es bei der im 4ten S. Nr. 5. bestimmten Einbuße, letztere aber wird, statt 10, 20 und 30 Rthlrn. Alb., resp. auf 13, 26 und 40 Rubel S. M. festgesetzt.

Die im 4ten S. Nr. 3. für versäumte Entrichtung der jährlichen Beiträge zu 1, 2, 3 und 4 Rthlrn. Alb. bestimmte Strafen werden



nunmehr, resp. auf 1, 3, 4 u. 5 Rubel S. M., festgesetzt.

Zum 1sten Kapitel.

§. 9.

- 1) Wenn ein Mitglied eine Wittwe mit Töchtern heirathet, und letztere als eigene Kinder annimmt: so können diese, ohne für sie Eintrittsgeld zu bezahlen, in diese Stiftung aufgenommen werden.
- 2) Die nachbleibende Wittwe eines Mitgliedes, wenn selbige noch uneingeschriebene Töchter hat, hat das Recht, letztere noch, ohne für sie Eintrittsgeld zu bezahlen, einzuschreiben.

Zum 2ten Kapitel.

§. 1.

Bei künftiger Vertheilung der Renten an die Jungfrauen dieser Stiftung, wird die jährliche Renten-Summe sämmtlicher ausgeliehener Kapitalien in Anschlag gebracht, für die etwa nicht eingegangenen Renten aber, so wie zur Befolgung der, von weil. Herrn Aelter-

mann John Holst, in Rücksicht des von letzterm an die Jungfrauen-Stiftung legirten Kapitals von 8000 Rthlrn. Alb. getroffenen Bestimmung, und zur Bestreitung der jährlichen Unkosten eine festgesetzte Summe von dreihundert Rubel S. M. abgezogen. Dasjenige, was nach Abzug dieser 300 Rubel S. M. von den jährlichen Renten, selbst wenn letztere nicht sämtlich eingegangen sind, übrig bleibt, wird gleichmäßig unter die an der Austheilung participirenden Jungfrauen vertheilet. Gehen aber die jährlichen Renten von sämtlichen ausstehenden Kapitalien dieser Stiftung ein: so werden die von diesem Abzuge nachbleibenden Gelder als ein Reserve-Fonds separat verwaltet und aufbewahrt, erst später zum Darlehn vergeben, und deren Renten gleichfalls zur Vertheilung angewandt, doch immer so, daß 300 bis 400 Rubel S. M. in Kasse vorrätzig bleiben.

Zum 3ten Kapitel.

S. 1. Nr. 1.

In Stelle des bisherigen engern Ausschusses von 60 Personen wird eine permanente, von sämtlichen Mitgliedern dieser Stiftung

zu erwählende Committée von 10 Personen bestellet, und von selbiger die ganze Gesellschaft repräsentirt. Von dieser Committée und den fünf Administratoren dieser Stiftung wird alles dasjenige, was bisher von dem engern Ausschusse besorgt worden, in Ausführung gebracht. Jedoch kann und darf von dieser Committée und den fünf Administratoren, wenn von selbigen nicht wenigstens zehn beisammen sind, kein Beschluß gefaßt werden.

Die Glieder der Committée müssen, im Fall sie ohne legale Ursache den Versammlungen nicht beiwohnen, dieselbe Geldstrafe erlegen, welche in gleichem Falle die Administratoren zu erlegen verbunden sind.

Zum 3ten Kapitel.

S. 4. Nr. 1.

Der Stiftungstag wird für den Januar-Monat eines jeden Jahres festgesetzt.

Zum 3ten Kapitel.

S. 4. Nr. 3.

Jeder neu gewählte Administrator ist verbunden, 5 Jahre hindurch in dieser Function

zu verbleiben. Jährlich tritt ein Administrator der Reihe nach, und zwar derjenige aus, welcher sein Amt am längsten verwaltet hat.

Sind zwei oder mehrere eine gleiche Zeit lang Administratoren gewesen: so haben diese vor dem Stiftungstage unter sich, oder durch das Loos, auszumitteln, wer von ihnen der Austretende ist.

Ein ehemaliger Administrator ist nach Verlauf von drei Jahren zwar wieder wahlfähig, jedoch nicht verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Nach sechs Jahren aber ist jeder frühere Administrator, bei Verlust seines Mitglieds-Rechts, verpflichtet, im Fall er dazu erwählet worden, das Amt eines Mitglieds-Administrators dieser Stiftung wieder zu übernehmen.

Zum 3ten Kapitel.

S. 4. Nr. 5.

- 1) Die Anzahl der Suppleanten wird auf fünf festgesetzt.
- 2) Eine Vacanz in der Jungfrauen-Stiftung entsteht nur alsdann, wenn ein ganzer,

in die Jungfrauen=Stiftung eingeschriebener Stamm erlischt, d. h.:

- a) Wenn ein Mitglied zusammt seinen eingeschriebenen Töchtern gänzlich aus dieser Stiftung austritt;
- b) wenn ein Mitglied, nebst seinen sämtlichen eingeschriebenen Töchtern, verstorben ist, oder wenn das Mitglied gestorben, dessen sämtlich eingeschriebene Töchter aber theils verheirathet, theils durch den Tod, theils freiwillig aus dieser Stiftung ausgetreten sind, so daß an letzterer Niemand von ihnen mehr einigen Antheil hat.
- c) Wenn die von einem Rathsfreunde oder Vormund eingeschriebenen Jungfrauen aus einem und eben demselben Hause sämtlich gestorben, oder verheirathet, oder ausgetreten sind, und solchergestalt keine von den eingeschriebenen Jungfrauen dieses Hauses an der Stiftung selbst mehr Antheil hat.

Bei einer solchen Vacanz tritt von den, nach dem 4ten §. Nr. 5. Kap. III., zu erwäh-

lenden Suppleanten jedesmal der nächste so-
gleich ein, und wird wirkliches Mitglied.

Zum 3ten Kapitel.

§. 9. & 11.

Die in diesen §§. bestimmte Strafe von
2 Rthlrn. Alb. wird auf 2 Rubel S. M. fest-
gesetzt.

Zum 3ten Kapitel.

§. 13.

Die auf Zinsen zu belegenden Gelder die-
ser Stiftung dürfen von nun an den halben
Brandkassen-Werth desjenigen Immobils, auf
welches diese Gelder zum Darlehn gegeben
werden, nicht übersteigen. Wenn aber keine
Gelegenheit vorhanden ist, Kapitalien auf diese
Weise fruchtbar zu machen; so ist es der Ab-
ministration in einem solchen Falle erlaubt,
Pfandbriefe des Livländ. adelichen Kredit-Sy-
stems, selbst mit Bezahlung des alsdann etwa
statt findenden Aufgeldes, für diese Stiftung
anzukaufen.

Zum Schluß.

Diese jetzt zu verfassenden Zusätze und Verbesserungen der Statuten sollen, wenn solche von der Gesellschaft genehmigt worden, zur obrigkeitlichen Bestätigung vorgelegt, und wenn letztere erfolgt, als Anhang zu den Statuten der Jungfrauen = Stiftung gedruckt werden.

Riga, den 9. April 1823.

G. Pohrt.

J. G. C. Voigt.

N. Kriegsmann.

B. H. Schnobel.

P. D. Lautier.

Ex

Actis Amplissimi Senatus
Imperialis Civitatis Rigensis.

Den 18. Mai 1823.

Nach abermaligem Vortrage der, von den Administratoren der Jungfrauen = Stiftung zur Bestätigung unterlegten, Abänderungen und Zusätze zu den Statuten besagter Stiftung,

wurden diese Abänderungen und Zusätze zu bestätigen beliebt, das Original facta corroboratione zu retradiren verfügt, und hiernächst supplicantischer Administration aufgegeben, ein beglaubigtes Exemplar zur Affervirung im Archiv bei der Ober = Kanzlei einzureichen.

(L. S.)

A. Tunzelmann,
Ober = Secretair.

Ist zu drucken erlaubt worden.

Riga, den 28. Junius 1823.

Oberlehrer Reußler,
stellvertr. Rig. Gouv. Schulendirektor.



Est.

A-11987

19509